

## Antworten zum Fragenkatalog – Gauverband I – zum Thema Holzhausen:

**zu 1.** Wer kann rechtskräftig die Entscheidung über das Projekt generell und die Finanzierung im Einzelnen beschließen (Landesvorstand, Landesausschuss oder Landesversammlung)?

**Erläuterung der Entscheidungskompetenzen bzgl des Projektes anhand der tatsächlichen Vorgehensweise:**

---

Auszüge Satzung vom 29. September 2002:

### „§ 2 Zweck und Aufgaben

.....

- *Erhaltung und Pflege der bodenständigen Gebirgs- und Volkstrachten, einschließlich traditioneller Trachten, sowie deren Verbreitung maßgeblich zu fördern;*
- *Natürliche und geschichtliche Eigenarten des bayerischen Volkes in seinen guten Sitten eines christlichen Menschenbildes, in seinem Brauchtum, in Mundart, Volkslied, Volksmusik, Schuhplattler, Volkstanz und Laienspiel zu fördern, zu pflegen und zu erhalten;*
- *Historische Kunstwerke, handwerkliche und sonstige Denkmäler der Heimatgeschichte sowie der Volkskunst zu wahren und zu schützen;*
- *Mitgliedsverbände gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten, mit Organisationen und Verbänden, welche auf dem Gebiet der Heimatpflege tätig sind unter Wahrung der eigenen Unabhängigkeit zusammen zu arbeiten;*
- *Jugend im Bereich der Trachtenpflege zu fördern und sie mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen.*

.....

*Er erfüllt seine Zwecke insbesondere durch...*

.....

- *Förderung der Jugend für die Ziele des Bayerischen Trachtenverbandes e.V.;*

.....

- *Schaffung eines Archivs für die Verbandsgeschichte, Förderung eines Trachtenmuseums in Bayern mit Errichtung einer Stiftung;*
- *volkskundliche Fortbildung, Forschung in Brauchtum und Trachtenwesen sowie Mitarbeit in der gesamten Heimatpflege;*

.....usw.“

---

**Damit hat die Landesversammlung, gemäß Ihrer satzungsgemäßen Aufgabe die grundsätzliche Entscheidung FÜR die Schaffung und Durchführung des Projekts getroffen und so die Richtung vorgegeben! Siehe:**

---

**„§ 10  
Landesversammlung**

- I. Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Bayerischen Trachtenverbandes e.V.
- .....
- II. Der Landesversammlung obliegen folgende weitere Aufgaben:
1. die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits-, Protokoll-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes;
  2. die Wahl des Landesvorstandes auf die Dauer von 3 Jahren mit Ausnahme des Jugendvertreters. Dieser wird nach der Ordnung der Bayerischen Trachtenjugend gewählt und ist von der Landesversammlung zu bestätigen;
- .....
5. die Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Richtlinien. Für all diese Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich;
- .....
8. die Beratung und Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen zu allen Fragen der Trachten-, Brauchtums- und Heimatpflege sowie der bayerischen Volkskultur, soweit diese dem Zweck des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. dienen oder zur Förderung und Erhaltung der bayerischen Eigenart erforderlich sind;
  9. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- .....USW.“
- 

**In der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes sind weder beim Landesausschuss, noch bei der Landesversammlung irgendwelche Formulierungen enthalten, dass einem dieser Organe bestimmte, einzelne Entscheidungen vorbehalten sind, die die konkrete Durchführung dieser Satzungsgemäßen Aufgabe betreffen. Somit ist lt. Satzung der Landesvorstand grundsätzlich allein Entscheidungsbefugt bzgl. der weiteren Durchführung des Projektes, im Rahmen der Satzung! Der Landesvorsitzende ist dabei alleine vertretungsberechtigt (Er und nicht alle Vorstandmitglieder zusammen unterschreiben z. B. Verträge im Namen des Verbandes)! Jederzeit könnte aber ein Antrag nach §10 III gestellt werden, der im Landesausschuss bzw. in der Landesversammlung abgestimmt würde, um Einfluss auf die Entscheidungen des Landesvorstandes zu nehmen, diese zu ändern, aufzuheben, oder sogar um den Vorstand durch die Landesversammlung abzuwählen. Somit ist die Landesversammlung im Verband das höchste Organ!**

**Beim unserem Projekt hat sich der Landesvorstand aber sogar noch zusätzlich abgesichert, indem er den Landesausschuss über die Auswahl des konkreten Projektvorschlages „Holzhausen“ entscheiden ließ! Siehe:**

---

Auszug Protokoll Landesausschusssitzung 2004:

*„Als nächstes berichtete Anderl Huber über das Haus der bayer. Trachtengeschichte. Das Projekt Dorfen muss infolge der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Stadt Dorfen als gescheitert angesehen werden. Allerdings bietet sich nunmehr ein Projekt in Holzhausen ...“ (es folgen einige Erläuterungen zur Vorstellung des möglichen Projekts)“... Da der Förderverein in der Lage wäre die Anfangskosten ( Trockenlegung und Erbpacht für ein Jahr) sicherzustellen, wurde dem Projekt bei 5 Gegenstimmen mit der Auflage zugestimmt, dass die bisher mündlich in Aussicht gestellten Zuschüsse verbindlich zugesagt werden.“*

---

**Die Befugnis hat der Landesausschuss lt. Satzung:**

---

**„§ 9  
Landesausschuss**

.....

Dem Landesausschuss obliegen

1. die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Trachten-, Brauchtums- und Heimatpflege; die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien;
2. die Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sachausschüsse;
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge nach § 10 Ziffer III;

.....

5. Erteilung von Aufgaben an den Landesvorstand.

.....USW.“

---

**Auszug §10 III.**

---

*„Anträge können stellen*

- die angeschlossenen Gauverbände,
  - der Landesvorstand,
  - der Landesausschuss,
  - die Sachausschüsse,
  - die Bayerische Trachtenjugend.“
- 

**Dadurch hat der Landesausschuss sogar nochmals (zusätzlich zur grundsätzlichen Erteilung der Aufgabe durch die Satzung) dem Landesvorstand den entsprechenden Auftrag erteilt, zu deren Durchführung dieser damit lt. Satzung verpflichtet ist:**

---

**„ § 8  
Der Landesvorstand**

.....

Dem Landesvorstand obliegt

1. die geschäftliche und organisatorische Leitung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung;
2. die Einberufung der Organe und sonstiger Veranstaltungen;
3. die Durchführung aller von der Landesversammlung und vom Landesausschuss gefassten Beschlüsse;
4. die Vertretung des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. bei Mitgliedschaften und Behörden;
5. das Wahrnehmen von Aufgaben auf Landesebene, welche der Heimat- der Trachten- und Brauchtumpflege dienen;
6. die Mitarbeit und Förderung in den Sachausschüssen und im Jugendverband.

..... Der 1. Landesvorsitzende ist allein Vertretungsberechtigt .....

---

**zu 2. Wer ist der Bauherr des Gesamtprojekts und wer ist der spätere Betreiber der Bildungseinrichtung?**

Bauherr ist der Bayerische Trachtenverband;

Betreiber der Bildungseinrichtung sind Bayerische Trachtenjugend und Bayerischer Trachtenverband in Gemeinschaft;

Für die Bayerische Trachtenjugend ist die Einrichtung der Bildungsstätte von ganz besonderer Bedeutung: so kann sicher gestellt werden, dass die angestrebte Umsetzung des neuen Bildungsprogramms der BTJ in einer Art und Weise möglich sein wird, bei der wir unsere eigenen, verbandsspezifischen Eigenheiten und Besonderheiten voll mit integrieren können! Unsere eigene Bildungseinrichtung können wir ganz an unsere Bedürfnisse in der Jugend-, Kultur- und Brauchtumsarbeit anpassen und nur mit einer eigenen solchen Einrichtung haben wir auch eine gute Möglichkeit, anderen Kindern und Jugendlichen, die unsere Angebote dort wahrnehmen, unsere Arbeit und den Sinn und Zweck von Heimat- und Brauchtumpflege in ansprechender und angebrachter Weise zu vermitteln! So wird es für uns wesentlich leichter, professionelle Jugendbildungsarbeit zu betreiben und dabei gleichzeitig Brauchtumsarbeit für bis dahin Außenstehende interessant zu gestalten! Zusätzlich wird auch immer deutlicher, dass aktuelle Entwicklungen in der Förder- und Finanzpolitik immer mehr darauf abzielen, entsprechende Bewilligungen und Zuschüsse stark von Professionalität der Arbeit und Qualifikation der Mitarbeiter und Verantwortlichen in der Jugendarbeit abhängig zu machen!

**zu 3.** Wurden bereits Kredite als Vorfinanzierung für die Bauphase aufgenommen? Wenn ja, von wem ?

Nein, es wurden keine Kredite aufgenommen.

**zu 4.** Welche Auswirkungen hätte eine Verschiebung des 2. oder 3. Bauabschnitts? Würden dabei Fördergelder verloren gehen?

Eine Verschiebung weiterer Bauabschnitte würde die Kosten erhöhen, da weitere Sicherungsmaßnahmen an den Gebäuden notwendig sein werden, die ausschließlich von uns getragen werden müssen. Ob dabei Fördergelder verloren gehen würden, hängt insbesondere von der Haushaltslage der Zuschussgeber (Kulturfonds, Landesstiftung, Entschädigungsfonds) ab. Verschlechtert sich die Haushaltslage oder gibt ein Zuschussgeber grundsätzlich keine Mittel mehr aus, so könnte dies zu einem wesentlichen Einbruch der Fördermittel führen. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind die Mittel zugesagt bzw. festgestellt.

**zu 5.** Ist der 1 € zur Finanzierung der Baumaßnahmen in Holzhausen ein Beitrag oder eine Umlage?

Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus in Bezug auf die Notwendigkeit einer Zustimmung (Abstimmung) durch die Gauversammlung?

Gilt das Gleiche für die finanziellen Hilfen für den späteren Betrieb?

Eine Umlage ist laut Definition in anerkannter Literatur zum Vereinsrecht, lt. Aussage Rechtsberatung BJR u. A. auch ein Beitrag (Beitrag ist der allgemeine Sammelbegriff)! Beiträge können sein: Mitgliedsbeiträge, Umlagen usw. Wie der Gauverband diesen 1 Euro, den er im Falle einer entsprechenden Abstimmung durch die Landesversammlung 2007 an den Trachtenverband pro Vereinsmitglied zahlen

müsste, dann innerhalb des Gaus finanziert, ist im Grunde dem jeweiligen Gauverband selbst überlassen, der Betrag 1,-Euro pro Mitglied ist im Grunde nur die Berechnungsgrundlage für die Höhe des Betrages, die für den Gau anfallen würde. Zum Beispiel wäre es auch denkbar, dass der Gau den Euro durch irgendwelche Einnahmen einer Veranstaltung, Verkaufserlöse oder Ähnlichem finanziert. Wie die Sachlage mit der Abstimmung und der generellen Möglichkeit einer Umlagenerhebung in den einzelnen Gauen aussieht, hängt mit von der jeweiligen Gausatzung ab. Zu beachten ist aber auf jeden Fall: sollte der Gau vorhaben, den Betrag auf die Vereine umzulegen, muss dafür eine satzungsgemäße Grundlage zur Erhebung einer Umlage vorhanden sein. Sollten in der Satzung des Gauverbandes „nur“ Mitgliedsbeiträge und nicht Beiträge allgemein, Umlagen o. Ä. als Art, in welcher der Gauverband erforderliche Mittel aufbringt aufgeführt sein, müsste eine Satzungsgrundlage geschaffen werden!

In der Satzung des Gauverbandes I wird in §2 im letzten Satz auch, wie beim Bayerischen Trachtenverband, der Begriff Beiträge verwendet. Später wird zwar für die Mitgliedsbeiträge (§9 Jahresbeitrag) eine konkrete Vorgehensweise vorgeschrieben, aber als eine der Aufgaben der Delegiertenversammlung ist wieder ganz allgemein die Beschlussfassung über u. A. Beiträge (ohne deren genaue Bezeichnung) aufgeführt! Somit ist eine Erhebung als Umlage grundsätzlich möglich und müsste durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden! Ggf. sollte vielleicht vor einer entsprechenden Abstimmung o. Ä. nochmals ein Jurist zum konkreten Fall im Gauverband I befragt werden!

Achtung: die Mitglieder des Gauverbandes sind die Vereine, die dann pro Vereinsmitglied einen entsprechenden Betrag an den Gauverband abführen, ein Beschluss, nach dem jedes Vereinsmitglied einen Betrag zahlen müsste wäre nicht gültig, da das einzelne Vereinsmitglied kein Gauverbandsmitglied ist!

## **zu 6. Wie hoch sind die Gesamtkosten beim Projekt Holzhausen für den bayrischen Trachtenverband insgesamt?**

**Kosten der Sanierung: 3.500.000,-- €**

**Kosten bis zum Ende der Gesamtmaßnahmen!  
Schrittweise Fortführung der Maßnahme nach den  
Möglichkeiten der Finanzierung!**

---

### **Zuschusszusagen**

■ Kulturfonds	1.100.000,--
■ Bezirk Niederbayern	45.000,--
■ Bezirk Oberbayern (mdl./schrftl.)	45.000,--
■ Bay. Landesstiftung	420.000,--
■ Entschädigungsfonds	560.000,--
(Festsetzung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes)	
	-----
	2.170.000,--
	=====

---

## Bisherige Eigenleistungen – Trachtenverband

Eigenleistung aus Rücklagen	110.000,--
E.ON-Umweltpreis	20.000,--
Einsparung bisher	80.000,--
Arbeitsleistungen zu Marktpreisen (bisher)	40.000,--
Vermögen Förderverein (31.12.06)	100.000,--
	-----
	350.000,--
	=====

Achtung!! Hier ergeben sich ständig Verschiebungen!!

---

## Gesamt

■ Zuschusszusagen	2.170.000,--
■ Eigenleistungen (bisher)	350.000,--
■ <b>Noch zu erbringen</b>	980.000,--
	-----
	3.500.000,--
	=====

## „Noch zu erbringen“

- Finanzmittel
- Hand- und Spanndienste
- Spenden
- Überschüsse aus Förderverein
- Weitere Zuschüsse

**Nach den Ausschreibungen und weiteren Kostenschätzungen ergibt sich eine voraussichtliche Bausumme für den 1. Bauabschnitt von 490.000,-- €**

**Das bedeutet, dass eine Einsparung von etwa 11 % erwartet wird.**

Die entsprechenden schriftlichen Belege der Zuschusszusagen, Baugenehmigung, usw. liegen vor und wurden im Rahmen der Landesausschusssitzung vom 02.07.2007 den Gauvertretern präsentiert!

**zu 7. Sind darin Einrichtungskosten und die Mehrwertsteuer enthalten?**

Mehrwertsteuer ja!

Die Kostenberechnung beinhaltet keine Einrichtung.  
Die Einrichtung für den gesamten Jugendbereich soll über entsprechende Zuschüsse und „Mobiliar“-Spenden abgedeckt werden.  
Unterstützt wird diese Maßnahme voraussichtlich durch eine Brauerei (die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen!)

Für die Depoteinrichtung sind weitere Zuschussmöglichkeiten vorhanden und sollen genutzt werden.

Außerdem ist vorgesehen, bestimmte Gegenstände, bzw. Geräte bei Bedarf z. B. über Förderprojekte mit zu finanzieren!

**zu 8.** Gibt es noch weitere Organisationen, Vereine oder Träger (Pfarrei, Bayrische Trachtenjugend), die Teile der Gesamtbaumaßnahme mit finanzieren?

Pfarrei (durch Errichtung der Fundamente) 40.000,00 €

**zu 9.** Welche definitiven, schriftlichen Zusagen gibt es bis jetzt bei den Zuschüssen?

Siehe Zuschusszusagen unter Punkt 6.! Nur bei Zuschuss Bezirk Oberbayern liegt für einen Teil bisher „nur“ eine mündliche Zusage vor (wie in Aufstellung auch angegeben!)

**zu 10.** Wie sieht die Kalkulation für den Betrieb von Holzhausen nach Fertigstellung (Folgekosten) aus? Dazu sind genaueste Angaben über die wichtigsten Kennzahlen, wie Belegungstage, Übernachtungspreise, Personalkosten, Versicherungen, Kosten für Strom, Wasser, Entsorgung notwendig.

In welcher Höhe wird der finanzielle Anteil des Fördervereins kalkuliert?

	Gesamt	Geschäftsstelle/ Archiv	Depot	Jugend- bildungsstätte	Veranstal- tungsraum
<b>Kostenschätzung</b>					
Strom	11.000,00 €	1.500,00 €	500,00 €	6.000,00 €	3.000,00 €
Heizung	17.000,00 €	1.500,00 €	1.000,00 €	9.000,00 €	5.500,00 €
Wasser	5.000,00 €	250,00 €	0,00 €	4.000,00 €	750,00 €
Erbpacht	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Versicherungen	2.500,00 €	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kaminkehrer	500,00 €	150,00 €	0,00 €	350,00 €	0,00 €
Müllgebühren	2.000,00 €	350,00 €	0,00 €	1.000,00 €	650,00 €
Grundsteuer	500,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Pflege Aussenanlagen	8.000,00 €	500,00 €	0,00 €	5.000,00 €	2.500,00 €
Allg. Instandhaltungskosten	5.000,00 €	1.000,00 €	200,00 €	3.000,00 €	800,00 €
Reinigung	15.000,00 €	200,00 €	100,00 €	10.000,00 €	4.700,00 €
Renovierungsrücklage	35.000,00 €	5.000,00 €	2.000,00 €	18.000,00 €	10.000,00 €
Aushilfs-"Hausmeister" (3 Aushilfen je 8 Std./Woche)	18.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €	12.000,00 €	0,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>122.500,00 €</b>	<b>22.450,00 €</b>	<b>3.800,00 €</b>	<b>68.350,00 €</b>	<b>27.900,00 €</b>

<b>Finanzierung</b>					
Förderverein/Trachtenverband	26.500,00 €	22.700,00 €	3.800,00 €	0,00 €	0,00 €
Erlöse aus kurzfristigen Vermietungen	96.000,00 €	0,00 €	0,00 €	96.000,00 €	0,00 €
	122.500,00 €	22.450,00 €	3.800,00 €	96.000,00 €	0,00 €

**Wichtig!**  
**Die Unterhaltskosten (Heizung, Wasser etc.) variieren Entsprechend der Belegung.**

**Belegung**

	Personen	Beitrag	Übernachtungen	Gruppen	Gesamt
Trachtengruppen je Gau eine Gruppe je Jahr	60	10,00 €	2	25	30.000,00 €
Schulklassen	25	20,00 €	2	30	30.000,00 €
Fremdbucher	40	20,00 €	2	15	24.000,00 €
Eigenseminare	40	10,00 €	2	15	12.000,00 €
					<b>96.000,00 €</b>
Zeltlagerplatz					
Vermietungen Saal					

- Bedarfsermittlung durch Bayerische Trachtenjugend mit Bayerischem Jugendring
- Planungsunterstützung durch den Bayerischen Jugendring

**zu 11.** Sind in dieser Kalkulation auch Kosten für Abschreibung und Reparaturen enthalten?

Siehe vorhergehende Aufstellung! Ja!

**zu 12.** Wird diese Kalkulation von neutraler, fachlich kompetenter Stelle geprüft und schriftlich testiert?

Die Kalkulation beruht auf Vergleichsdaten verschiedener, vergleichbarer Einrichtungen. Das herangezogene Verfahren zur Ermittlung eigener Schätzdaten wurde von entsprechenden Stellen des Bayerischen Jugendringes als korrekt befürwortet. Der Grundsatzreferent der Bayerischen Trachtenjugend und neu ernannte Stellv. Projektleiter Holzhausen, Stefan Tauber, ist zurzeit u. A. in Gesprächen mit der Beratungsstelle für die Schaffung von Einrichtungen der Jugendarbeit und mit der Innenrevisionsabteilung des BJR, um eine schriftliche Bescheinigung über die Korrektheit der Kalkulation zu erhalten! Außerdem beabsichtigt Stefan Tauber, ggf. auch noch eine Begutachtung der Kalkulation durch die Geschäftsleitung anderer vergleichbarer Einrichtungen durchführen zu lassen!

**zu 13.** Gibt es eine Nachschusspflicht für die Vereine, falls es zu Finanzierungslücken in der Bauphase oder beim späteren Betrieb kommen würde?

Eine generelle Nachschusspflicht für die Vereine (bzw. die Gauverbände, die ja die eigentlichen Mitglieder im Trachtenverband sind) gibt es nicht! Eine „Nachschussforderung“ wäre ohne die Zustimmung der Landesversammlung auch gar nicht möglich!

**zu 14.** Im Internet wird ein Rückgang der Mitgliederzahlen beim Bayerischen Trachtenverband auf 150.000 Mitglieder vermutet. Wie viele Mitglieder hat der Landesverband genau zum 31.12. 2006?

In der Statistik des Bayerischen Trachtenverbandes, welche bei der Landesausschusssitzung in Reischenhart im Frühjahr 2007 verteilt worden ist (Handbuch für den Landesausschuss) ist die Mitgliederzahl in Höhe von 189.657 Personen beim Bayerischen Trachtenverband genannt!

Quellen:

Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes vom 29.09.2002  
Präsentation zum Projekt im Rahmen der Landesausschusssitzung vom 02.07.2007  
Handbuch für den Vereinsvorsitzenden, ISBN 3-8125-0425-1, Verlag für die Deutsche Wirtschaft, Bonn (2006)  
Handbuch für den Landesausschuss, ausgegeben bei der Landesausschusssitzung 2007 in Reischenhart durch den Bayerischer Trachtenverband

Die Antworten zu den jeweiligen Fragen wurden auf Basis der angegebenen Quellen erstellt, die enthaltenen Aussagen beruhen somit auf vorhandenem, offiziellem Material und sind belegbar! Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte in Absprache mit dem Projektleiter Andreas Huber.

Pfatter, 06.07.2007



Stefan Tauber

Grundsatzreferat für  
Kultur-, Bildungs- und Brauchtumsaufgaben  
der Bayerischen Trachtenjugend

und Stellvertretender Projektleiter

„Haus der bayerischen Trachtenkultur und Trachtengeschichte“